

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards¹) ab 2023

GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland	Dauergrünlandentstehung			Referenzanteil	
		<u>Dauergrünland umfasst Flächen, die:</u> <ul style="list-style-type: none"> auf natürliche Weise oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind <u>und</u> seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden 	<u>Gras oder Grünfütterpflanzen umfasst:</u> <ul style="list-style-type: none"> alle Krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland vorkommt Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit diese auf der Flächen nicht vorherrschen andere Pflanzenarten die abgeweidet werden können, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche ausmachen 	<u>Grünlandentstehung wird unterbunden durch:</u> <ul style="list-style-type: none"> eine Fruchtfolge, auch bei Wechseln von Gras auf Mischungen von Gras und Leguminosen Ein Pflugeignis mit dazugehöriger Pfluganzeige bei der zuständigen Stelle eine Beantragung im Rahmen von Öko-Regelungen/Agrarumweltmaßnahmen oder als Konditionalitätenbrache pausiert die Dauergrünlandentstehung 	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Referenzanteil für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils jährlich im Bundesanzeiger bekannt Bei einer Unterschreitungen des Referenzanteils von mehr als 4 % in einer Region dürfen grds. keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt werden 	
GLÖZ 2	Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Umwandlung von Dauergrünland		Ausnahmen		Ersatz- und Wiederansaatflächen
		<u>Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:</u> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, das durch Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist Dauergrünland, das ab dem 01.01.2015 neu entstanden ist entsprechende Ersatzfläche als Dauergrünland in der Region angelegt wird eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt 	<u>Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:</u> <ul style="list-style-type: none"> andere Rechtsvorschriften dagegen sprechen erforderliche Genehmigung eines anderen Vorhabens fehlen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen bestehen es sich um umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren handelt 	<u>Umwandlung ohne Genehmigung und mit Anzeige:</u> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, welches ab 01.01.2021 neu entstanden ist Anzeige erfolgt über ELAN Andere Rechtsvorschriften dürfen einer Umwandlung nicht entgegenstehen <u>Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:</u> <ul style="list-style-type: none"> förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt und für Direktzahlungen nicht förderfähig ist 	<u>Bagatellregelung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von 500m² je Begünstigtem in einer Region pro Jahr <u>Nachträgliche Genehmigung:</u> <ul style="list-style-type: none"> beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Sind fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen Umwandlung unter den gleichen genannten Voraussetzungen Antragsteller ist verpflichtet bei Besitzwechsel, den neuen Besitzer über die Verpflichtungen zu informieren Bei Ersatzflächen ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Begünstigten zu dessen Betrieb die Fläche gehört notwendig
		Grundsätze	Kulisse	Paludikulturen	Entwässerung	Länderermächtigung²
		<ul style="list-style-type: none"> Kein pflügen oder umwandeln von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren zulässig Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden Keine Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche durch <ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Maschinen - Bodenwendung tiefer als 30 cm - Auf- und Übersandung 	Gebietskulisse wird durch Länder per Rechtsverordnung ausgewiesen <ul style="list-style-type: none"> Mind. 7,5 % organischer Bodenkohlenstoffgehalt oder Mind. 15 % organische Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils 	<ul style="list-style-type: none"> Eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur ist zulässig, soweit die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist Nicht zulässig sofern Dauergrünland betroffen ist, das <ul style="list-style-type: none"> Als Schutzgebiet ausgewiesen ist (FFH/ VSG) Als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG) In einem von der Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt 	<u>Genehmigung wird benötigt, wenn:</u> <ul style="list-style-type: none"> - erstmalige Entwässerung innerhalb Gebietskulisse erfolgen soll - bestehende Entwässerungssysteme erneuert oder instand gesetzt werden, welches eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erzeugt 	Landesregierungen können festlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße für Aufnahme 2 ha - Regelungen für anlassbezogene Anpassung der Gebietskulisse und Zuordnung landw. Parzellen zur Gebietskulisse - Ausnahmen für ältere Treposole, die vor dem 01.01.2020 angelegt wurden

¹Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

²Die Festlegung von Länderermächtigungen ist zur Zeit in NRW noch nicht erfolgt

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 3	Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; display: inline-block;">Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden</div>				
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze	Ausnahmen	Fachrecht		
		<ul style="list-style-type: none"> Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte & Düngemittel dürfen auf landwirtschaftliche Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante nicht angewendet werden. Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen 	<p>Gilt nicht für Gewässer, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß § 5 Abs. 4 DüV i. V. m. § 2 Abs. 2 WHG oder gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 PflSchAnwV von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind 	<p>Es sind gesonderte Abstandsregelungen gem. DüV, PflSchV und WHG zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> ➤ § 5 Besondere Vorgaben für N- u. P-Dünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und PSM ➤ § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchV): <ul style="list-style-type: none"> ➤ § 4a Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern 		
GLÖZ 5	Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse	K_{Wasser1}	K_{Wasser2}	K_{Wind}	Länderermächtigung²
		<p>Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> K_{Wasser1} K_{Wasser2} – Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> K_{Wind} 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflugverbot vom 01.12. - 15.02. – Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflugverbot vom 01.12. - 15.02. – Pflügen vom 16.02. - 30.11. nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat – Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von mindestens 45 cm 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 01.03. (außer Reihenkultur) – Pflügen ab 01.03. erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat – Spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen 	<p>Landesregierungen können abweichende Anforderungen festlegen, um in Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Witterungsbedingte Besonderheiten Anforderungen bestimmter Kulturen Erfordernisse des Pflanzenschutzes nach § 1 Nr. 1 & 2 des PflSchG <p>Oder eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten</p>

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 6	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	Grundanforderungen	Ausnahme	Dauerkulturen	Brachliegendes Ackerland
		<p>Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. des darauffolgenden Jahres auf mindestens 80% der Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Kulturen, - Winterkulturen, - Zwischenfrüchte, - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, - Begrünungen, die nicht unter 1-4 fallen, - Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, - Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion <p>Bei Stoppelbrache ist eine Bodenbearbeitung untersagt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15.11. bis 15.01. zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen - Bei Ackerland, auf dem im Folgejahr frühe Sommerkulturen angebaut sind, ist vom 15.09. bis 15.11. eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen - Bei Ackerland mit mindestens 17 % Tongehalt muss unmittelbar nach der Ernte bis 01.10. eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein 	<p>Vom 15.11. bis zum 15.01. muss auf Dauerkulturflächen, die für Rebflächen oder Obstbaumkulturen genutzt werden, zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, wenn nicht schon eine Begrünung durch Aussaat besteht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung oder begrünen durch Aussaat - Vom 01.04.-15.08.. mähen oder zerkleinern verboten (auch bei Dauergrünland-Brachen) - Umbruch mit unverzüglicher Aussaat innerhalb (A)/ außerhalb (B) des Zeitraums zulässig <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung ein- oder mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen / Öko-Regelung anzulegen <p style="text-align: right; margin: 0;">A</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen /Öko-Regelung <p style="text-align: right; margin: 0;">B</p> </div> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit Selbstbegrünung vom 01.04. - 20.04. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflure - Pflegemaßnahmen durch Schröpfungsschnitt vom 01.07. - 28.02. bei mehrjährigen Blühstreifen/ Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen - Blüh- und Bejagungsschnitten unterliegen auch den oben beschriebenen Bestimmungen zur Selbstbegrünung bzw. Aussaat sowie dem Sperrzeitraum vom 01.04. – 15.08.

GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland	Grundsätze	Ausnahmen	Ausnahme 2023
		<ul style="list-style-type: none"> - Auf mindestens 33 % des Ackerlandes ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen - Auf mindestens zusätzlichen 33 % ist ein Fruchtwechsel entweder durch Anbau einer anderen Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen - Auf verbleibenden 33 % des Ackerland hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Fruchtart zu erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungen gelten nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, ebenso <ul style="list-style-type: none"> • Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, zur Erzeugung von Rollrasen und • Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (solange diese vorherrschen) - Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit <ul style="list-style-type: none"> • Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes • Tabak • Roggen in Selbstfolge - Verpflichtungen gelten nicht für Betriebe <ul style="list-style-type: none"> • Mit einer Größe von bis zu 10 ha Ackerland • Mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras/ anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzung aus den letzten dreien unterfallen • Mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für Erzeugung von Gras/ anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzung nach einem der beiden Punkte unterfallen - Für Ökobetriebe gilt die Verpflichtung als erfüllt 	<p>Regelung zum Fruchtwechsel wird in 2023 ausgesetzt.</p> <p>Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr bleibt hierbei bestehen.</p>

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 8 Mindestschutz nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente an Ackerland	Grundsätze	Anforderungen an nichtproduktiven Flächen	Ausnahmen	Landschaftselemente	Ausnahme 2023
	<ul style="list-style-type: none"> – 4% des Acker sind als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten <p>Anzurechnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brachliegendes Ackerland (Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente) – Landschaftselemente, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Acker und dem Begünstigten zur Verfügung stehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat zu begrünen (keine Begrünung durch Reinsaat); kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – Ab 01.09. darf eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden – Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf ab 15.08. vorbereitet und durchgeführt werden – Ab 01.08. kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen durch außergewöhnliche Umstände, insbesondere ungünstige Witterungsereignisse, nicht genug Futter zur Verfügung steht, der Aufwuchs durch eine Beweidung oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> – Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands <ul style="list-style-type: none"> • Für die Erzeugung von Gras/ anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, • Dem Anbau von Leguminosen/(-gemengen) dient, • Brach liegt • Kombination der Nutzung aus den dreien unterfallen – Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Dauergrünland sind, • Für Erzeugung von Gras/ anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, • Einer Kombination aus den beiden vorliegt – Begünstigte mit Ackerland bis zu 10 ha 	<ul style="list-style-type: none"> – Beseitigungsverbot gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Hecken oder Knickse, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern – Gilt nicht für Agroforstsysteme – § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2-4 BNatSchG ist einzuhalten – Landesregierungen können weitere LE festlegen, die nicht beseitigt werden dürfen – Keine Pflicht zur Pflege 	<p>Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten im Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getreide (ohne Mais) • Sonnenblumen • Hülsenfrüchte (ohne Soja) <ul style="list-style-type: none"> – Nicht möglich bei Teilnahme an Öko-Regelungen 1a und 1b – Bestehende Brachen aus 2021 und 2022 müssen, für die Anwendung der Ausnahme, weiterhin als Brache beantragt werden – Ausgenommen AUM-Brachen
GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland	Grundsätze	Pflege / Grasnarbenerneuerung	Aufhebung als umweltsensibles Dauergrünland	Rückumwandlung von umweltsensibles Dauergrünland	
	<ul style="list-style-type: none"> – umweltsensibles Dauergrünland = als umweltsensibel gilt das am 01.01.2015 bestehende Dauergrünland, das in Gebieten <ul style="list-style-type: none"> • der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder • der Vogelschutzrichtlinie (VSG) liegt – umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden 	<p>Anzeigespflicht Grasnarbenerneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mind. 15 Tage vorher schriftlich/ elektronisch anzeigen – Anzeige muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beinhalten – Kann im Fall gesetzl. Geschützter Biotope gem. §30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden <p>Keine Anzeigepflicht für geschützte Biotope wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt u. Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt</p>	<p>Aufhebung der Fläche als umweltsensibles Dauergrünland grds. nur in Verbindung mit Antrag möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufhebung wird unwirksam, sobald eine Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünland erlischt <p>Aufhebung umweltsensibles Dauergrünland-Status nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Abs. 1 GAPDZV aufgrund der Anwendung <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Richtlinie 92/43/EWG ▪ der Richtlinie 2000/60/EG ▪ Der Richtlinie 2009/147/EG – Nicht mehr Dauergrünland, aufgrund natürlicher Vegetation, die sich von einer Fläche ausbreitet, die unmittelbar angrenzt, überwiegend mit Gehölzen nicht landwirtschaftlichen Erzeugung bewachsen oder für Direktzahlungen nicht mehr förderfähig ist 	<p>Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt wurde – Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel geändert wurde, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist <p>Zuständige Behörde setzt angemessene Frist</p>	